



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

29. März 2007

31. Jahrgang / Nr. 13

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

- 116. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 33/1 „Döser Seedeich“ Vierte Änderung
- 117. Siebenundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Stadt Cuxhaven** für die Bereiche für Windenergienutzung Altenbruch I (TB 1), Altenbruch II (TB 2), Oxstedt (TB 3) und Seehausen (TB 4)
- 118. Satzung der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven, über die Sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Alten Deich“ vom 15. Februar 2007
- 119. Dritte Satzung vom 25. Januar 2007 zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der **Samtgemeinde Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13. Dezember 1994
- 120. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der **Samtgemeinde Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Dezember 1999 - i. d. F. der Änderungssatzung vom 30. September 2003
- 121. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der **Samtgemeinde Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, vom 27. Mai 2002 i. d. F. der Änderungssatzung vom 23. Juni 2005

- 122. Satzung der **Samtgemeinde Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 06. März 2007
- 123. Haushaltssatzung der **Gemeinde Bramstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 28. Februar 2007
- 124. Satzung der **Gemeinde Cadenberge**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 25 „Gewerbegebiet“ vom 08. März 2007
- 125. Haushaltssatzung der **Gemeinde Wremen**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 28. Februar 2007
- 126. Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschluss- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der **Gemeinde Wulsbüttel**, Landkreis Cuxhaven, vom 22. Februar 2007
- 127. Haushaltssatzung der **Gemeinde Wulsbüttel**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 22. Februar 2007
- 128. Satzung über die Zahlung von Honoraren, Erhebung von Gebühren und Ermäßigungen des **Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“**, Landkreis Cuxhaven, vom 21. Februar 2007
- 129. Haushaltssatzung des **Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 21. Februar 2007

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

116.

SATZUNG der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 33/1 „Döser Seedeich“ Vierte Änderung

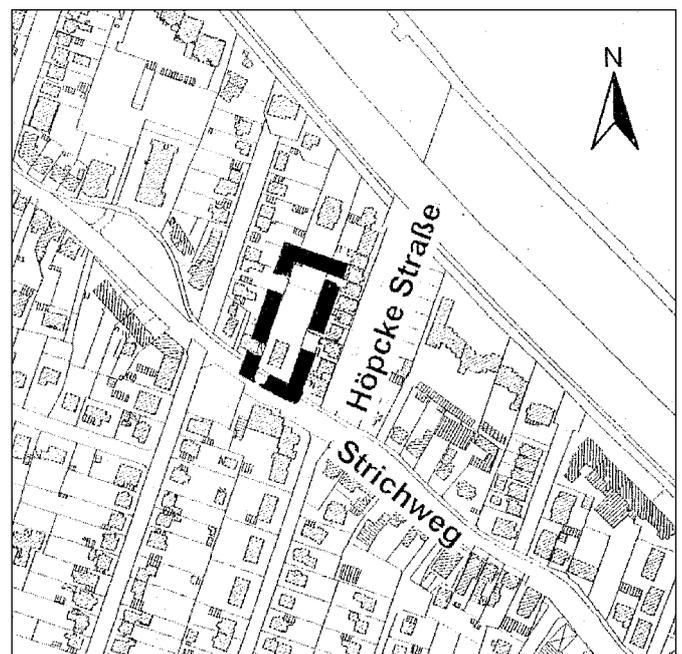
Auf Grund der §§ 1, 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 15. Februar 2007 diesen Bebauungsplan Nr. 33/1 „Döser Seedeich“ Vierte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Cuxhaven, den 13. März 2007

Stadt Cuxhaven
Stabbert
Oberbürgermeister
(L.S.)

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 33/1 „Döser Seedeich“ Vierte Änderung betrifft die Baugrundstücke „Döser Seedeich 8“ und „Strichweg 83“, zwischen Höpckestraße und Badehausallee gelegen.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer E.04 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsrechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 16. März 2007

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Arno Stabbert

*) Das GLL Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1:5.000, gestattet.

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 13 v. 29.3.2007 S. 75 -

117.

**SIEBENUNDSIEBZIGSTE ÄNDERUNG
des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven
für die Bereiche für Windenergienutzung Altenbruch I (TB 1),
Altenbruch II (TB 2), Oxstedt (TB 3) und Seehausen (TB 4)**

Gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), hat die Regierungsvertretung Lüneburg mit Erlass vom 08. März 2007 (Az.: RVLG 1.32-502.4-21101-2-LG/8/06-Cux-77) die vom Rat der Stadt Cuxhaven am 05. Dezember 2006 beschlossene Siebenundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst insgesamt 4 Teilbereiche:

Teilbereich 1 Altenbruch I

Südlich der Heerstraße,
westlich der Straße Am Kanal,
nördlich der Norderscheidung und
östlich der BAB A 27.

Teilbereich 2 Altenbruch II

Südlich der Heerstraße,
westlich der BAB A 27,
nördlich des Autobahnzubringers B 73 sowie
östlich der Eisenbahntrasse Cuxhaven-Bremerhaven
und stellt die räumliche Erweiterung des Standortes Altenbruch I dar.

Teilbereich 3 Oxstedt

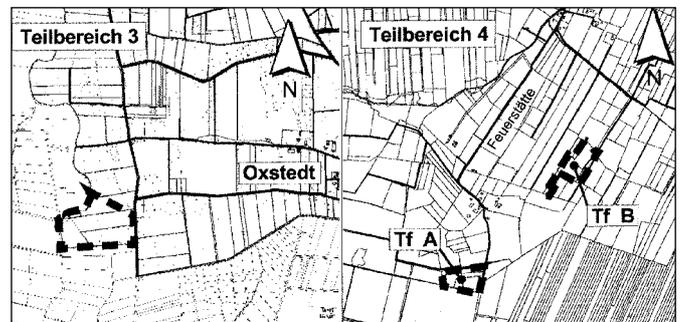
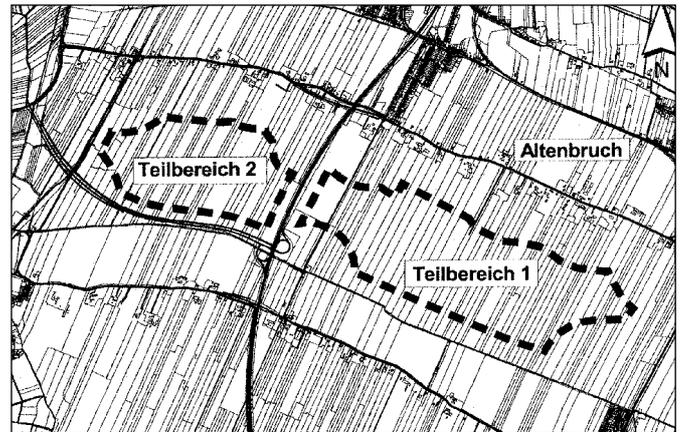
500 m südlich der Straße Hohe Klint,
westlich der Straße Neuer Weg,
nördlich und östlich der Stadtgrenze

Teilbereich 4 Seehausen

Der Standort umfasst zwei Teilflächen, von denen die Teilfläche A 2 km südwestlich Seehausen liegt und die Teilfläche B 1 km südlich Seehausen, direkt an der südlichen Stadtgrenze.

Während die Standorte Altenbruch I und II sowie Oxstedt der Ergänzung vorhandener bzw. Erweiterung neuer Sondergebietsflächen zur Aufstellung von Windenergieanlagen dienen sollen, steht der Teilbereich Seehausen ausschließlich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft) zur Verfügung. Ein Teil des Teilbereiches 2 ist für Windenergieanlagen im Offshore-Bereich reserviert.

In den nachfolgenden Kartenausschnitten*) sind die Planbereiche unterbrochen schwarz umrandet.



Die Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer E.04 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven wirksam.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht

fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigten kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 19. März 2007

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Arno Stabbert

*) Das GLL Otterndorf hat für die Abdrucke die Benutzung von Ausschnitten aus der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1:5.000, gestattet.

118.

SATZUNG **der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven,** **über die Sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8** **„Am Alten Deich“ vom 15. Februar 2007**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 15. Februar 2007 die Sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Alten Deich“, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Otterndorf, den 19. März 2007

Stadt Otterndorf
Zahrte
Stadtdirektor
(L.S.)

Die vom Rat der Stadt Otterndorf in der Sitzung am 15. Februar 2007 als Satzung beschlossene Sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Alten Deich“ wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hadeln entwickelt.

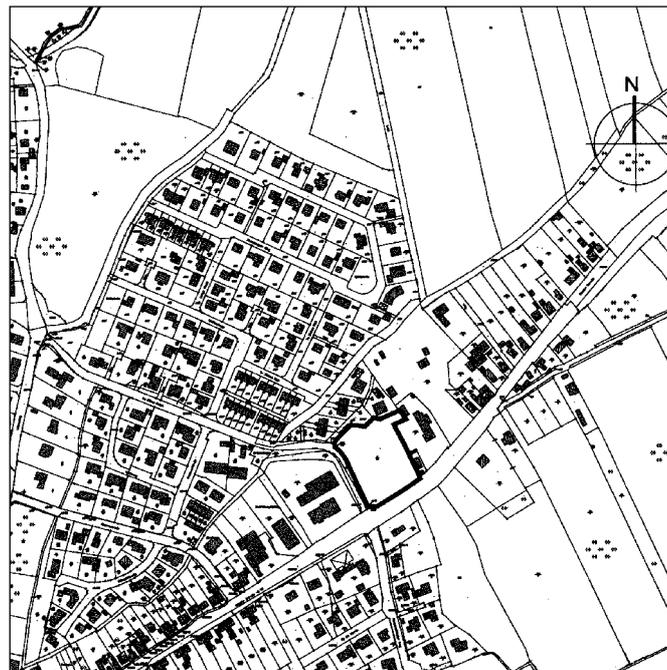
Der Geltungsbereich der Sechsten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Alten Deich“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch gestrichelte Umrandung dargestellt.

Die Sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Alten Deich“, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Hadeln, Hadler Haus, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Alten Deich“ in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht inner-



halb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Otterndorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Alten Deich“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Otterndorf, den 19. März 2007

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Zahrte

119.

DRITTE SATZUNG **vom 25. Januar 2007 zur Änderung der Satzung** **über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss** **an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage** **der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven,** **(Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13. Dezember 1994**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht und anderer Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. Seite 202), in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. Seite 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. Seite 664), hat der Rat der Samtgemeinde Bederkesa in seiner Sitzung am 25. Januar 2007 folgende Satzung beschlossen:

I. Die Abwasserbeseitigungssatzung vom 13. Dezember 1994 wird wie folgt geändert

Artikel I

Der § 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Die Samtgemeinde Bederkesa betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser) eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinden Bad Bederkesa, Flögeln und Drangstedt (ohne die Ortsteile Bederkesa-Ankelohe und Bederkesa-Fickmühlen) - Einrichtung "Bedeckesa" -

**§ 1
Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Samtgemeinde Hemmoor wälzt die Abwasserabgabe, die sie
- für Einleiter, die, weniger als 8 Kubikmeter (cbm) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen), an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird.

(3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

**§ 2
Abgabepflichtige**

(1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.

(2) Bei Kleineinleitungen ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks abgabepflichtig, dessen/deren Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

**§ 3
Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

(1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.

(2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

(3) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung im Sinne dieser Satzung dadurch entfällt, dass ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation erfolgt oder der/die Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Samtgemeinde schriftlich anzeigt.

**§ 4
Abgabemaßstab und Abgabesatz
für Direkteinleitungen**

Der Abgabemaßstab und Abgabesatz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

**§ 5
Abgabemaßstab und Abgabesatz
für Kleineinleitungen**

(1) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter wird nach der Zahl der auf dem Grundstück am 30. Juni des Veranlagungsjahres mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohnerinnen berechnet. Bei Wechsel des Abgabepflichtigen gemäß § 2 Absatz 3 wird die Abwasserabgabe nach den zum Ersten des auf den Übergang folgenden Monats gemeldeten Personen berechnet.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner/in ab 01. Januar 2006 17,90 € im Jahr.

**§ 6
Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

**§ 7
Veranlagung und Fälligkeit**

Die Abwasserabgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abwasserabgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

**§ 8
Pflichten des Abgabepflichtigen**

(1) Der/die Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

**§ 9
Ordnungswidrigkeit**

Zuwiderhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

**§ 10
Anwendung des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Hemmoor vom 17. Dezember 1981 in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 21. Dezember 1994 außer Kraft.

Hemmoor, den 06. März 2007
(L.S.)

Samtgemeinde Hemmoor
Brauer
Samtgemeindebürgermeister

123.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Bramstedt, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2007 vom 28. Februar 2007**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bramstedt in der Sitzung am 28. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird		
im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.050.000 €
	in der Ausgabe auf	1.290.800 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	134.000 €
	in der Ausgabe auf	134.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 425.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 450 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 340 v.H.

Bramstedt, den 28. Februar 2007 **Gemeinde Bramstedt**
 Bühring
 (L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Bramstedt für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 14. März 2007 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 07 erteilt worden:

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 02. April 2007 bis 12. April 2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bramstedt öffentlich aus.

Bramstedt, den 29. März 2007 **Gemeinde Bramstedt**
Der Bürgermeister
 Bühring

124.

SATZUNG
der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven,
zum Bebauungsplan Nr. 25 „Gewerbegebiet“
vom 08. März 2007

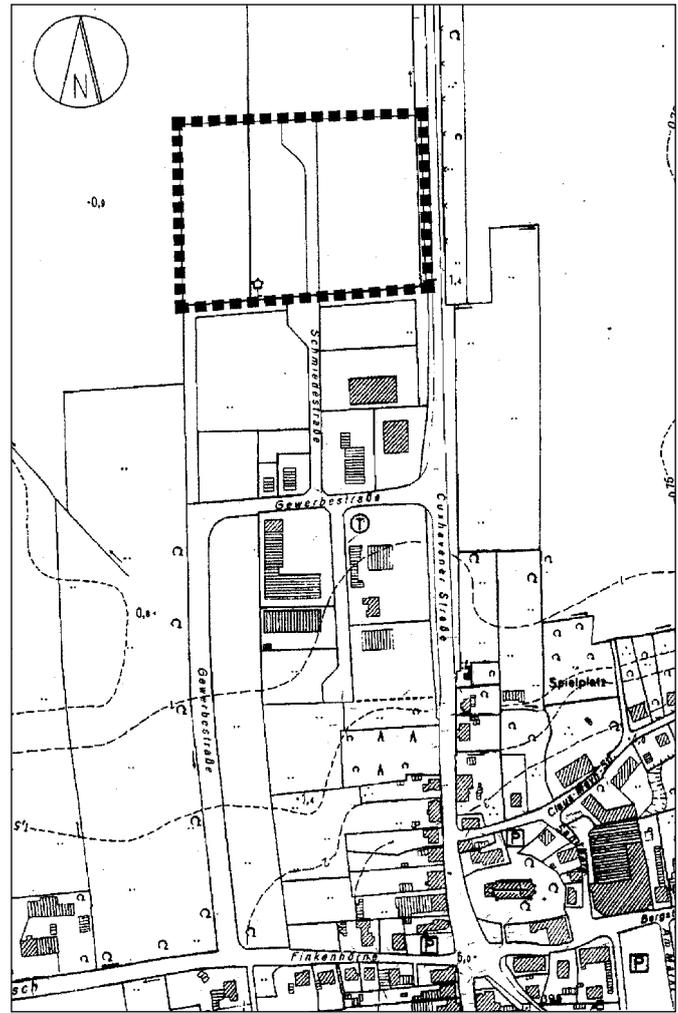
Der Rat der Gemeinde Cadenberge hat in seiner Sitzung am 08. März 2007 den Bebauungsplan Nr. 25 „Gewerbegebiet“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 „Gewerbegebiet“ liegt im Norden der Gemeinde Cadenberge westlich der Bundesstraße 73. Das Plangebiet grenzt nördlich an das vorhandene Gewerbegebiet an und ist im nachstehenden Übersichtsplan durch gestrichelte Umrandung dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 25 „Gewerbegebiet“, seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Am Dobrock, Am Markt 1, Zimmer 2.14, 21781 Cadenberge, von jedermann einsehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 25 „Gewerbegebiet“ in Kraft.



Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Cadenberge unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Cadenberge, den 21. März 2007 **Gemeinde Cadenberge**
Der Gemeindedirektor
 Jungclauss

125.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Wremen, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2007 vom 28. Februar 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wremen in seiner Sitzung am 28. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.042.000 €
	in der Ausgabe auf	1.042.000 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	27.200 €
festgesetzt.	in der Ausgabe auf	27.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 173.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	440 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		
		390 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO.

Wremen, den 28. Februar 2007

Gemeinde Wremen

Dahl		Neumann
Bürgermeister	(L.S.)	Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wremen für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), in der Zeit vom 02. April 2007 bis 12. April 2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im öffentlich aus.

Wremen, den 29. März 2007

Gemeinde Wremen
Der Gemeindedirektor
Neumann

126.

SATZUNG
über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wulsbüttel, Landkreis Cuxhaven, vom 22. Februar 2007

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Wulsbüttel in seiner Sitzung am 22. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Wulsbüttel wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des Verdienstausschlages. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages.

(3) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Dieser Anspruch wird durch eine Aufwandsentschädigung abgegolten. Daneben besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages bzw. des Pauschalstundensatzes und der Fahrtkosten.

(4) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für den vollen Monat im Voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt jeweils mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Monat, in dem eine Ersatzperson Mitglied des Gemeinderates wird oder die Wahl oder die Berufung zu einer besonderen Funktion oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung berechtigt, angenommen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Sitzverlust nach § 37 NGO festgestellt wird oder die Wahl zu einer besonderen Funktion oder ehrenamtlichen Tätigkeit endet.

(5) Der Anspruch eines Ratsmitgliedes auf die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit, in der die Eigenschaft als Ratsmitglied nach § 38 NGO ruht.

(6) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte oder ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Der jeweilige amtierende Vertreter bzw. die jeweilige amtierende Vertreterin erhält dann die Aufwandsentschädigung des Vertretenden unter Wegfall der eigenen zusätzlichen Aufwandsentschädigung.

(7) Mit Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die ehrenamtliche Tätigkeit oder durch Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der übrigen Ausschüsse oder Beiräte und der Fraktionen sowie an Veranstaltungen, Besprechungen usw. innerhalb der Gemeinde, zu denen vom Gemeinderat oder Verwaltungsausschuss oder vom Bürgermeister geladen wird, entstandenen Auslagen mit Ausnahme des Verdienstausschlages und der Pauschalstundensätze, der Fahrtkosten und der Reisekosten, abgegolten.

§ 2
Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Rats- und Ausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten in Wahrnehmung des Mandats eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro. Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,- Euro. Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung, des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand entsteht durch die Tätigkeit als Ratsmitglied. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des laufenden restlichen Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 10,- Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied in einer der in § 1 Absatz 7 aufgeführten Sitzung usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.

(3) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

a) die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister mit Verwaltungsaufgaben	410,- Euro
b) die erste stellvertretende Bürgermeisterin bzw. der erste stellvertretende Bürgermeister	60,- Euro
c) der allgemeine Verwaltungsvertreter die allgemeine Verwaltungsvertreterin	60,- Euro

- d) die Beigeordnete bzw. der Beigeordnete 70,- Euro
- e) die bzw. der Fraktionsvorsitzende 40,- Euro

(4) Vereint ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

(5) Die Aufwandsentschädigung für nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ausschüssen nach §§ 51 und 53 NGO wird ausschließlich als Sitzungsgeld gewährt. Es beträgt 15,- Euro je Sitzung.

§ 3

Verdienstausfall und Pauschalstundensatz

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalles.

(2) Ein nichtselbständiges Ratsmitglied erhält den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausfall einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen bis zum Höchstbetrag ersetzt, soweit er durch die Tätigkeit als Ratsmitglied der Gemeinde Wulsbüttel erwachsen ist.

(3) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstausfallpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag je Stunde festgesetzt wird. Hierzu haben die Ratsmitglieder eine schriftliche Erklärung über die Höhe ihres Einkommens je Stunde vorzulegen.

Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

Die Entschädigung wird grundsätzlich nur an Werktagen (montags bis samstags) und je Tag nur in der Zeit von 7.00 - 19.00 Uhr gewährt. Darüber hinausgehende Zeiten sind vom Ratsmitglied besonders zu begründen.

(4) Der Ersatz für Verdienstausfall wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit (bei selbständig Tätigen nach Absatz 3) berechnet und auf höchstens 10,- Euro je Stunde begrenzt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in der Höhe des durchschnittlich gezahlten Satzes des Verdienstausfalles. Ist ein Durchschnittssatz nicht zu ermitteln, wird der Pauschalstundensatz auf 10,- Euro je Stunde festgesetzt.

(5) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,- Euro.

(6) Für die Zeitrechnung gelten folgende Zuschläge:

- a) für den am Sitzungsort Wohnenden je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung
- b) für den außerhalb des Sitzungsortes Wohnenden oder Arbeitenden je eine Stunde vor und nach der Sitzung.

Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, beträgt der Zuschlag je eine halbe Stunde vor der Abfahrt bzw. nach der Ankunft am Wohnort bzw. Arbeitsort oder an der nächstgelegenen Station des öffentlichen Verkehrsmittels.

(8) In besonderen Fällen kann auch den sonstigen für die Gemeinde Wulsbüttel ehrenamtlich Tätigen Ersatz ihres Verdienstausfalles bzw. des Pauschalstundensatzes unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 7 gewährt werden.

§ 4

Fahrtkosten

(1) Die Ratsmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehörenden beratenden Mitglieder der Ausschüsse und die sonstigen für die Gemeinde Wulsbüttel ehrenamtlich tätigen Personen, erhalten zur Abgeltung der Fahrtkosten für notwendige Reisen vom Wohnort zum Sitzungsort oder Dienstort und zurück eine Wegstreckenentschädigung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Fahrten nicht durch die festgesetzte Aufwandsentschädigung abgegolten sind oder die Fahrten nicht von einer anderen Seite ersetzt werden.

(2) Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Hagen werden Durchschnittssätze gezahlt

- a) an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister monatlich 100,- Euro
- b) an die stellvertretende Bürgermeisterin bzw. den stellvertretenden Bürgermeister monatlich 40,- Euro

c) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende beratende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen, Besichtigungen und anderen Veranstaltungen der Gemeinde, zu denen eingeladen wurde, eine Fahrtkostenentschädigung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Reisekosten

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehörenden beratenden Mitglieder der Ausschüsse usw. und die sonstigen für die Gemeinde Wulsbüttel ehrenamtlich tätigen Personen sowie die Ehrenbeamten der Gemeinde erhalten bei Dienstreisen usw. außerhalb der Gemeinde Wulsbüttel eine Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Reisekostenvergütung wird ein Sitzungsgeld nach § 2 nicht gezahlt.

§ 6

Auslagen

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder durch diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wulsbüttel vom 05. Dezember 2001 außer Kraft.

Wulsbüttel, den 22. Februar 2007

(L.S.)

Gemeinde Wulsbüttel
Mahlstedt
Bürgermeister

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 13 v. 29.3.2007 S. 81 -

127.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Wulsbüttel, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2007 vom 22. Februar 2007**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wulsbüttel in der Sitzung am 22. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.065.500 €
	in der Ausgabe auf	1.140.700 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	109.000 €
	in der Ausgabe auf	109.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 38.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 317.200 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----------------|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| b) für Grundstücke | (Grundsteuer B) | 450 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 340 v.H. |

Wulsbüttel, den 22. Februar 2007

Gemeinde Wulsbüttel
Mahlstedt
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wulsbüttel für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 21. März 2007 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 58 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 02. April 2007 bis 12. April 2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wulsbüttel öffentlich aus.

Wulsbüttel, den 29. März 2007

Gemeinde Wulsbüttel
Der Bürgermeister
Mahlstedt

128.

SATZUNG

über die Zahlung von Honoraren, Erhebung von Gebühren und Ermäßigungen des Zweckverbandes "Volkshochschule Hadeln", Landkreis Cuxhaven, vom 21. Februar 2007

Aufgrund der §§ 8, 16 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) sowie den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in Verbindung mit § 12 der Verbandsordnung des „Zweckverbandes Volkshochschule Hadeln“ vom 09. März 2006 hat die Verbandsversammlung am 21. Februar 2007 folgende Satzung über die Zahlung von Honoraren, Erhebung von Gebühren und Ermäßigung der Volkshochschule Hadeln beschlossen:

§ 1

Teilnehmergebühren

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Hadeln werden Gebühren erhoben. Die Volkshochschulleitung kann in begründeten Fällen eine Veranstaltung gebührenfrei anbieten.
- (2) Die Regel-Teilnahmegebühr beträgt pro Unterrichtsstunde 2,00 EURO, bei EDV-Veranstaltungen 2,80 EURO
- (3) Veranstaltungsgebühren können auf ganze Euro-Beträge aufgerundet werden.

(4) Die Volkshochschulleitung kann von den sich aus den Regelgebührensätzen ableitenden Veranstaltungsgebühren abweichen, wenn

- a) besondere Leistungen wie Verpflegung usw. inbegriffen sind
- b) die angemessene Kalkulationsbasis geringer oder höher als 10 Teilnehmer/innen ist
- c) das Dozentenonorar einschließlich anfallender Nebenkosten aus dem üblichen Rahmen fällt.

(5) Die Volkshochschulleitung kann im Einzelfall bei Einstieg in einen bereits laufenden Kursus eine Gebühr festsetzen.

§ 2

Gebührenermäßigungen, Gebührenerstattungen

(1) Sozialhilfeempfänger erhalten auf formlosen Antrag gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises in der Geschäftsstelle eine Ermäßigung von bis zu 50 % der Unterrichtsgebühren (max. 1,00 EURO pro Unterrichtsstunde), sofern die Kurse nicht bereits anderweitig gefördert werden. Empfänger von Arbeitslosengeld/-hilfe erhalten diese Ermäßigung entsprechend für Veranstaltungen in den Fachbereichen Sprachen und Berufliche Bildung. Die Ermäßigung muss bis zum zweiten Kursabend beantragt sein.

Für nicht nach dem Erwachsenenbildungsgesetz gefördert Veranstaltungen werden keine Ermäßigungen gewährt.

(2) Veranstaltungsgebühren werden in voller Höhe zurückerstattet, wenn eine geplante Veranstaltung abgesagt werden muss; ansonsten anteilig für ausfallende Termine.

(3) Die Veranstaltungsgebühren können einem Teilnehmer von der Volkshochschulleitung ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Besuch im besonderen Interesse der Volkshochschule liegt.

§ 3

Dozentenonorare

(1) Das Dozentenonorar pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) beträgt 15,50 bis 25 EURO, dabei beträgt der Regelsatz für EDV-Unterricht 19,00 EURO, ansonsten 15,50 EURO.

Eine Vor- und Nachbereitungszeit wird in der Regel nicht honoriert.

(2) Die Volkshochschulleitung kann von den Regelonoraren abweichen, wenn

- a) entsprechend qualifizierte Dozenten anders nicht gewonnen werden können
- b) eine Verbindung mit den Gebühreneinnahmen im besonderen Interesse der Volkshochschule ist.

In diesen Fällen können Pauschalonorare vereinbart werden.

§ 4

Fahrtkosten

(1) Den Dozenten wird eine Fahrtkostenerstattung gezahlt, wenn der Unterrichtsort in einer anderen Samtgemeinde als ihr Wohnsitz liegt.

(2) Die Fahrtkostenerstattung beträgt 0,16 EURO pro gefahrenen Kilometer oder die Kosten der Bus- oder Bahnfahrt zweiter Klasse bis zu dieser Höhe. Sonstige Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Die Volkshochschulleitung kann eine pauschale Fahrtkostenerstattung vereinbaren.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Dezember 2003 außer Kraft.

Otterndorf, den 21. Februar 2007

Zweckverband "Volkshochschule Hadeln"	
Linck	Noack
Verbandsvorsteher	Geschäftsführer

129.

HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 21. Februar 2007

Aufgrund der §§ 8, 13 und des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) in Verbindung mit den §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) sowie des § 4 der Verbandsordnung des „Zweckverbandes Volkshochschule Hadeln“ vom 09. März 2006 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird
im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 273.800 EURO
in der Ausgabe auf 273.800 EURO
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 9.500 EURO
in der Ausgabe auf 9.500 EURO
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zu rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Verbandsumlage wird auf 7.400 EURO festgesetzt.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 EURO gelten als unerheblich.

Hemmoor, den 21. Februar 2007

Zweckverband „Volkshochschule Hadeln“	
Linck	Noack
Verbandsvorsteher	Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“ für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 02. April 2007 bis 12. April 2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Büro des Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“, Himmelreich 15, 21762 Otterdorf öffentlich aus.

Otterdorf, den 29. März 2007

**Zweckverband
„Volkshochschule Hadeln“
Der Leiter der Volkshochschule
Noack**

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften